

Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten
Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA-AT.8.15.02/01115-I.A/2013

SB: Ruhland-Chrystoph, Kramer

Zu GZ. BMJ-Z32.049/0002-I 9/2013
vom 2. Mai 2013

E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

An: BMJ; team.z@bmj.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zum internationalen Rechtsschutz Erwachsener das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das IPR-Gesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Gesetz – ErwSchG) / Haager Erwachsenenenschutzübereinkommen; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme des BMeiA

Das BMeiA nimmt wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass es sich seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon nicht mehr um die Europäische Gemeinschaft bzw. Gemeinschaftsrecht, sondern um die Europäische Union bzw. Unionsrecht handelt. In Art. 2 § 109a Jurisdiktionsnorm sollte daher „in Rechtsakten der Europäischen Union“ verwendet werden.

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Danach sind Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S.

29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie) ... (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums)

Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz 58 des EU-Addendums): „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABl. Nr. L 17 vom 21.01.1997 S. 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung ...,) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“.

In den Erläuterungen zum Erwachsenenschutzgesetz hat es demnach zu lauten:

- Allgemeiner Teil – Entscheidungen über die Sachwalterschaft für behinderte Personen aus Nichtvertragsstaaten: Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (im Folgenden: Brüssel IIa-Verordnung), ABl. Nr. L 338 vom 23.12.2003 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2116/2004, ABl. Nr. L 367 vom 14.12.2004 S. 1
- Zu Z 1, § 131a, Zu Abs. 2 und 3: Brüssel IIa-Verordnung

In den Erläuterungen zum Haager Erwachsenenschutzübereinkommen hat es demnach zu lauten:

- Zu Art. 4 (Sachliche Ausnahmen vom Anwendungsbereich), Lit a: Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. Nr. L 7 vom 10.01.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1142/2011, ABl. Nr. L 293 vom 11.11.2011 S. 24

- Zu Art. 4 (Sachliche Ausnahmen vom Anwendungsbereich), Lit a: Ratsbeschlusses 2009/941/EG über den Abschluss des Haager Protokolls vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht durch die Europäische Gemeinschaft, ABl. Nr. L 331 vom 16.12.2009 S. 17
- Zu Art. 17 (Schutz Dritter): Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (im Folgenden: Rom I-Verordnung), ABl. Nr. L 177 vom 04.07.2008 S. 6, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 87

Wien, am 16. Mai 2013

Für den Bundesminister

H. Tichy m.p.